

**Satzung über die
Benutzung der Sillerhalle**

Benutzungsordnung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (in der Fassung vom 24. Juli 2000) hat der Gemeinderat am 08. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Sillerhalle als Mehrzweckhalle (nachstehend Halle genannt) und der Mehrzweckraum dienen
 1. im Hallenbereich
 - a) dem Turn- und Sportunterricht von Schule, Kindergarten und Kleinkindbetreuung,
 - b) dem sportlichen Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und Vereinigungen und mit besonderer Genehmigung der Gemeinde auch auswärtigen sportlichen Vereinen,
 - c) der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - d) der Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Versammlungen,
 2. im Mehrzweckraum

den örtlichen Vereinen, Vereinigungen und Gruppierungen für sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie für Versammlungen.
- (2) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude oder im Bereich der Außenanlagen aufhalten.

- (3) Für die Benutzung des Mehrzweckraums, der Küche, der Theke, des Foyers mit Garderobe sowie deren Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände gelten spezielle Bestimmungen im Rahmen eines privatrechtlichen Mietvertrags.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Das Gebäude wird von der Gemeindeverwaltung verwaltet. Die Benutzer sind an deren Weisungen gebunden.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters oder seines Vertreters. Diese haben für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen und üben das Hausrecht aus.
- (3) Bei der Benutzung der Räume durch Schule, Vereine und Vereinigungen tragen die Lehrer bzw. die der Gemeindeverwaltung namentlich genannten Übungsleiter, die Vereinsvorstände bzw. die der Gemeindeverwaltung mitgeteilten verantwortlichen Personen die Verantwortung. Sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Sie sind auch zuständig für die Feststellung und Meldung von Diebstählen und Veranlassung der ersten Hilfe bei Unfällen.

Der Hausmeister ist gegenüber den Übungsleitern und Benutzern weisungsberechtigt. Ein Weisungsrecht des Hausmeisters gegenüber Lehrern der Schulen im Rahmen des Schulunterrichts besteht nicht.

- (4) Wünsche, Beschwerden und Anregungen der Benutzer der Halle bzw. der Anlagen nimmt der Hausmeister entgegen.
- (5) Grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Sie hat bei solch groben Verstößen das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu der Halle und den Anlagen zeitweise zu untersagen. Über dauernde Untersagung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die sofortige Räumung der Halle und der Übungsräume zu fordern, wenn Anordnungen der Gemeindeverwaltung nicht beachtet werden oder wenn entgegen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder entgegen den Anweisungen des Hausmeisters gehandelt wird.

- (6) Über sämtliche die Halle betreffenden Schlüssel ist vom Hausmeister ein Schlüsselbuch zu führen. Nicht ausgegebene oder nicht ständig benötigte Schlüssel sind in einem abschließbaren Schlüsselschrank zu verwahren.

§ 3

Unterrichts- und Übungsbetrieb

- (1) Wenn die Halle und die Anlagen nicht für gemeindeeigene oder andere Zwecke benötigt werden, stehen diese für den Turn- und Sportunterricht von Schule, Kindergarten und Kleinkindbetreuung und für den Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen wie folgt zur Verfügung
- a) Schule, Kindergarten und Kleinkindbetreuung montags bis freitags von 7.30 bis 16.00 Uhr.
 - b) Den Vereinen und Vereinigungen grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 16.00 bis 22.00 Uhr.
 - c) Sofern samstags oder sonntags keine anderen Veranstaltungen in der Halle sind, wird sie auch an Samstagen Vereinen und Vereinigungen für Übungen, Wettkämpfe und kulturelle sowie gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Der Übungsbetrieb an solchen Tagen bedarf jedoch einer besonderen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
 - d) Die Gemeindeverwaltung kann von a) –c) Ausnahmen zulassen.
 - e) Werden die Halle oder der Mehrzweckraum aus besonderem Anlass oder für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so hat die Gemeinde Vorrang.
- (2) Für die Hallenbenutzung kann die Gemeinde je Hallenteil und Gruppe Mindestteilnehmerzahlen festsetzen.
- (3) Für die Benutzung durch Schule, Kindergarten und Kleinkindbetreuung wird von der Schulleitung und der Kindergartenleitung ein aufeinander abgestimmter Stundenplan aufgestellt. Der Stundenplan ist mit dem Hausmeister zu besprechen.
- (4) Der Benutzungsplan für die Vereine und Vereinigungen wird von der Gemeindeverwaltung nach Anhörung der Beteiligten aufgestellt. Er ist

für diese verbindlich genau einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Benutzungsplan entscheidet die Gemeinde.

- (5) Die Benutzungspläne werden in der Halle ausgelegt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle oder des Mehrzweckraums besteht nicht.
- (7) Wird die eingeteilte Unterrichts- bzw. Übungszeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.
- (8) Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluss der Unterrichts- bzw. Übungsstunden zu sorgen. Der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Der Zutritt der Benutzer zu Räumen, die für den Übungsbetrieb nicht erforderlich sind, ist untersagt. Das Gebäude muss spätestens um 22.00 Uhr geräumt sein.
- (9) Die verantwortlichen Übungsleiter haben jede Benutzung mit Angabe der Zeitdauer, des Namens des Vereins und der Anzahl der Teilnehmer in dem aufliegenden Belegungsplan einzutragen. Die ordnungsgemäße Führung des Belegungsplans ist vom Hausmeister zu überwachen.
- (10) Die Überlassung der Halle einschließlich Mehrzweckraum sowie der Anlagen gilt als ordnungsgemäß, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich und spätestens vor der Benutzung beim Hausmeister geltend macht. Mängel müssen außerdem sofort im Belegungsplan eingetragen werden.

§ 4

Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Räume ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Antrag muss genaue Angaben über die Art und Zeitdauer der Veranstaltung sowie voraussichtliche Teilnehmer- und Besucherzahlen enthalten. Die von der Gemeindeverwaltung erteilte Genehmigung schließt andere eventuell notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein.
- (2) Der Veranstalter hat auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen.

- (3) Die Gemeinde kann die Gestellung einer Sicherheits- (Brand- und Katastrophenschutz) und Sanitätswache verlangen. Dies ist vom Veranstalter auf seine Kosten bei der Freiwilligen Feuerwehr bzw. beim Deutschen Roten Kreuz – Bereitschaft Hattenhofen – zu beantragen.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (5) Die Bestuhlung der Halle und die Benutzung der transportablen Bühneneinrichtung ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zugelassen. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Sind bei der Veranstaltung Zuschauer anwesend, dürfen sich diese nur an dem vom Hausmeister oder dem verantwortlichen Veranstaltungsleiter angewiesenen Platz aufhalten. Bei Ballspielen dürfen sich hinter oder neben den Toren keine Zuschauer aufhalten.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 6

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Räume und Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Vereine, Vereinigungen und Gruppen sind für ihre Mitglieder und Angehörigen haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind.
- (2) Die Benutzer der Halle und der Anlagen haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (3) Verboten sind während des Unterrichts und Übungsbetriebs sowie bei der Durchführung von sonstigen sportlichen Veranstaltungen

- a) das Rauchen,
 - b) der Genuss von alkoholischen Getränken,
 - c) das Mitbringen von Tieren,
 - d) der Gebrauch von Lärminstrumenten,
- (4) Besonderer Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung bedürfen
- a) der Verkauf oder das Anbieten von Getränken und Waren aller Art,
 - b) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften,
 - c) das Plakatieren.
- (5) Die Halle und die Anlagen dürfen zum Sportbetrieb nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benutzt werden. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen.
- (6) Gewichtheben, Kugel- und Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren und Rollschuhlaufen ist nicht gestattet.
- (7) Der Trennvorhang in der Halle steht bei Bedarf zur Verfügung. Er darf nur vom Hausmeister oder nach Einweisung bedient werden.
- (8) Zum Aus- und Ankleiden stehen besondere Räume zur Verfügung. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten. Beim Verlassen der Räume ist insbesondere darauf zu achten, dass die Wasserhähne abgestellt sind.
- (9) In allen Räumen der Sillerhalle ist das Rauchen generell, bei jeder Art der Nutzung und für jeden Personenkreis verboten. Grundlage ist das Rauchverbot laut Nichtrauchererschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg für öffentliche Einrichtungen der Kommunen, das seit 1. August 2007 in Kraft ist.

§ 7

Benutzung der Turngeräte

- (1) In der Halle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden (ausgenommen Handbälle und Fußbälle). Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in die Halle gebracht werden.

- (2) Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden. Bei Geräten, die erstmals aufgestellt bzw. benutzt werden, muss der Hausmeister zur Aufstellung zugezogen werden.
- (3) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen – mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Geräte – nicht im Freien verwendet werden. Dasselbe gilt für die vorhandenen Matten aller Art.
- (4) Nach einer Benutzung – auch durch Schule, Kindergarten und Kleinkindbetreuung – sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen. Feste Geräte sind wieder in deren Ausgangsstellung zu bringen. Der Trennvorhang ist wieder einzufahren.
- (5) Die Geräteschränke für Kleingeräte usw. sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Den Schlüssel hierfür verwahrt grundsätzlich der Hausmeister oder die von ihm beauftragte Person.
- (6) Die Geräte müssen nach der Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz verbracht werden. Verlorene Geräte sind vom jeweiligen Benutzer zu ersetzen.

§ 8

Ferienregelung

- (1) Die Halle bleibt geschlossen
 - während der Sommerferien sechs Wochen,
 - während der Winterferien zwei Wochen,
 - während der Osterferien die Woche nach Ostern,
 - während der Pfingstferien die Woche nach Pfingsten.
- (2) Die genauen Termine werden jeweils im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann auf Anfrage Ausnahmen zulassen.

§ 9

Haftung

- (1) Die sportliche Betätigung in der Halle und im Mehrzweckraum geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Die Überlassung der Halle, des Mehrzweckraums und der Anlagen zu sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er hat in diesen Fällen die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung fordern.
- (3) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in der Halle untergebrachten Sportgeräte (§ 7 Abs. 1 S. 2) übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privatem Eigentum der Benutzer haftet die Gemeinde nicht.

§ 10

Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von vier Wochen meldet, werden die Fundsachen – je nach Wertigkeit - beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert oder entsorgt.

§ 11

Diese Satzung tritt am 24. Mai 2019 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Der Ablauf des Satzungsverfahrens entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Der Satzungstext stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 08. Mai 2019 überein. Die Satzung ist am 24. Mai 2019 in Kraft getreten.

Hattenhofen, 23. Mai 2019

Jochen Reutter
Bürgermeister